

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1256

KR.Nr. A 0063/2015 (BJD)

Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Verdichtet bauen – auch bei Parkplätzen (13.05.2015)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass für neue Parkieranlagen bei verkehrsintensiven Einrichtungen wie bei Einkaufszentren, Fachmärkten, Freizeitanlagen und Verwaltungen etc. nur eine gewisse Anzahl ebenerdiger Parkfelder zulässig sind. Für ein weitergehendes Parkierungsangebot sind Tiefgaragen oder Parkierungsflächen im geplanten Gebäudekomplex zu erstellen.

2. Begründung

Grossflächige Parkierungsangebote „unter freiem Himmel“ sind eine Verschwendung von Boden im Siedlungsgebiet und widersprechen dem Grundsatz des verdichteten, bodensparenden Bauens.

Insbesondere Grossverteiler am Siedlungsrand können günstig grossflächige oberirdische Parkierungsangebote erstellen. In den Kernzonen der Siedlungen ist dies kaum mehr möglich. Damit erwächst dem Grossverteiler am Siedlungsrand ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber dem Einkaufszentrum und den Detaillisten in der Kernzone.

Die mit geringen Kosten erstellten Betriebe mit grossem oberirdischen Parkplatzangebot im offenen Raum setzen zudem einen Konsumenten im Auto voraus, während die Kernzonen in der Regel gut vom öffentlichen Verkehr erschlossen sind und sich in Langsamverkehrs-Distanz befinden.

Daher macht es sowohl aus wirtschafts- wie aus verkehrspolitischer Sicht Sinn, die Anzahl ebenerdiger Parkfelder generell zu beschränken.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die im Auftrag formulierte Forderung, dass die Parkierung bei grösseren Bauvorhaben in der Regel zu einem wesentlichen Teil in Tiefgaragen oder innerhalb der geplanten Gebäude, jedenfalls nicht vollständig ebenerdig zu erfolgen habe, ist insbesondere aus Sicht der Raumplanung nachvollziehbar. Gerade grossflächige Parkieranlagen gehören in der Tat zu den Nutzungen, die am meisten Landflächen verbrauchen.

Im Vorstoss wird als Kriterium für die angestrebte gesetzliche Regelung das Vorliegen einer verkehrsintensiven Einrichtung genannt. Diese Anlagen sind im kantonalen Richtplan definiert: dazu gehören publikumsintensive Anlagen (mehr als 1'500 Personenwagenfahrten durchschnittlicher täglicher Verkehr [DTV]) und güterverkehrsintensive Anlagen (mehr als 400 Fahrten DTV

mit Schwerverkehrsfahrzeugen). Solche Anlagen bedürfen nach dem Richtplan einer Spezialzone und nach § 46 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) eines Gestaltungsplanes.

Bei verkehrsintensiven Anlagen sind also zwingend die kommunalen und kantonalen Planungsbehörden (Gemeinderat bzw. Regierungsrat) involviert. Dabei kann gestützt auf § 147 Abs. 3 und 4 PBG die Zahl der Abstellplätze beschränkt werden. Auch eine Aufteilung in ebenerdige und andere Parkflächen ist gestützt auf diese Bestimmung zulässig. Im Rahmen solcher Nutzungsplanverfahren ist die Parkierung denn auch regelmässig ein wichtiges Thema und es gehört zu deren Qualitätsanforderungen, dass diese möglichst flächensparend erfolgt.

Bereits aufgrund des geltenden Rechts können also für verkehrsintensive Einrichtungen Parkierungsvorschriften angeordnet werden, welche der vorliegende Auftrag anstrebt. Eine Gesetzesänderung wäre deshalb nicht zwingend. Zur Präzisierung und Priorisierung des dargestellten Anliegens erklären wir uns dennoch bereit, im Sinne des Vorstosses gesetzgeberisch tätig zu werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Volkswirtschaftsdepartement
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat